

# Hinweise

zum Antragsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden („Nichtkulturland“).

## **Vorbemerkung**

Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, unterliegen den Regelungen nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz.

**Flächen auf denen Pflanzenschutzmittel ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden dürfen:**

- landwirtschaftlich genutzte Flächen: z.B. Felder auf denen Getreide, Raps, Zuckerrüben oder sonstige Ackerbaukulturen angebaut werden, Wiesen und Weiden
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- gärtnerisch genutzte Flächen: z.B. Felder auf denen Gemüse, Obst oder Zierpflanzen angebaut werden

## **Pflanzenschutzmittel und Alternativen**

Die aktuell zugelassenen Mittel zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen, Gleisanlagen und auf sonstigem Nichtkulturland sind in der Pflanzenschutzmitteldatenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu finden.

Informationen zu mechanischen und thermischen Verfahren sowie zu Herbiziden mit anderen Wirkstoffen als Glyphosat, bietet die Pflanzenschutzinfothek.

Öffentliches Grün des Pflanzenschutzdienstes Hessen in der Rubrik Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen.

**Flächen auf denen Pflanzenschutzmittel nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) eingesetzt werden dürfen**

In der Praxis gibt es viele Flächen, die von unerwünschtem Bewuchs freigehalten werden müssen. Auf Wegen und Plätzen mit den unterschiedlichsten Belägen (Pflaster, Schotter, Kies, Asphalt) siedeln sich im Laufe der Zeit in Fugen oder beschädigten Stellen Pflanzen (Unkräuter) an, die einerseits die Verkehrssicherheit dieser Flächen beeinträchtigen, andererseits aber auch bauliche Schäden verursachen können.

Aus diesem Grund werden auf vielen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden, Herbizide eingesetzt. Hierfür ist in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Beispiele:

- Fuß-, Friedhofs-, Park- und Radwege
- Plätze mit wassergebundener Decke oder mit Pflasterung
- Hofflächen
- Stellplätze für Fahrzeuge (Schotter, Pflaster o.ä.)
- Laufbahnen und Hartplätze im Bereich von Sportanlagen (Fußball, Tennis o.ä.)
- Gleisanlagen
- Industrieanlagen
- Stellplätze in Gewerbegebieten, Parkplätze
- Umschaltwerke zur Energieversorgung
- Gefährdete Bauwerke (Brückenpfeiler, Stadtmauern o.ä.)

Für diese und ähnliche Fälle können in Hessen Ausnahmegenehmigungen beim Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

**Schotterbeete** fallen unter die Regelung nach § 12 (2) PflSchG und stellen in Hessen keine genehmigungsfähigen Flächen dar, sie müssen thermisch oder mechanisch frei von Unkräutern gehalten werden.

Ob auf einer Fläche, die nicht gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird, die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels genehmigt werden kann, hängt in erster Linie davon ab, wohin das Niederschlagswasser (Regen und Schnee) auf diesen Flächen abgeführt wird.

Folgende Varianten kommen vor (nächste Seite):

- a) Versickerung auf der Fläche; typisch für viele wassergebundenen Decken (Kies, Schotter, Splitt), z.T. aber auch auf gepflasterten Flächen bei entsprechend großer Fuge oder wasserdurchlässigem Pflaster.
- b) Versickerung auf Nachbarflächen, z.B. in Beeten, Böschungen oder auf Rasenflächen
- c) Abführen des Wassers in Regenwassersammler

In den Fällen a) und b) ist eine Genehmigung der Pflanzenschutzmittelanwendung in der Regel möglich.

Wird Regenwasser von der Fläche gesammelt (c), findet meistens eine Ableitung in die Kanalisation oder in das nächste Oberflächengewässer statt. Dabei können Pflanzenschutzmittelreste, die an Steinen, Beton oder Asphalt haften, abgespült werden. In diesen Fällen ist eine Genehmigung der Spritzanwendung nicht möglich.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an den Pflanzenschutzdienst.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind immer die Hinweise der Gebrauchsanleitung zu berücksichtigen. Vor allem die Hinweise zum Gewässerschutz sollten besonders beachtet werden.

### **Glyphosathaltige Herbizide**

Die Genehmigung der Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz ist in Hessen nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Ausbringen von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist seit September 2021 gänzlich verboten (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung § 3b Absatz 5). Eine Ausnahmegenehmigung ist hier nicht möglich.

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Herbiziden auf Nichtkulturland können somit in der Regel nur noch für andere in diesem Anwendungsgebiet zugelassene Präparate erteilt werden.

#### Flächen der Öffentlichkeit (§ 17)

Neben diesen gärtnerisch genutzten Flächen, die der Produktion dienen, gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Flächen, auf denen Pflanzen kultiviert und gepflegt werden. Eine Produktion von Pflanzen oder Pflanzenteilen findet hier nicht statt. Im Vordergrund steht die gärtnerische Pflege der Flächen. Typische Beispiele sind Parkanlagen, Friedhöfe, Blumen- Stauden- und Gehölzbeete oder Rasenflächen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen, die weitestgehend als Grünflächen bezeichnet werden können, unterliegt den Regelungen des § 17 des Pflanzenschutzgesetzes, sofern es sich um den Einsatz auf Flächen handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Nähere Hinweise hierzu finden sich in der Rubrik Genehmigungen nach § 17 Pflanzenschutzgesetz.

Unter die Genehmigungspflicht nach § 12 fallen alle Flächen, auf denen keine Pflanzen kultiviert werden, unabhängig davon, ob die Flächen der Öffentlichkeit dienen oder ob es sich um Flächen, wie Gleisanlagen oder Industrieanlagen handelt.

Auch Wege und Plätze in Grünanlagen und auf Friedhöfen gehören zu den Flächen, die nur mit einer Genehmigung behandelt werden dürfen.

#### **Bekämpfung invasiver Arten**

An vielen Rad- und Wanderwegen, aber auch entlang von Fluss- und Bachläufen, breiten sich in den letzten Jahren immer mehr Pflanzen des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude) aus.

Diese, aus dem Kaukasus stammende Pflanze, enthält Substanzen, die bei Hautkontakt und unter Sonnenlicht zu Hautirritationen bis hin zu schwersten Verbrennungen führen können. Die großflächigen, dichten Bestände verdrängen einheimische Pflanzen und stellen durch die phototoxischen Substanzen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential für Menschen dar. Die Entfernung dieser

Pflanzen, vor allem aus dem Umfeld von Schulen, Kindergärten, Rad- und Wanderwegen, aber auch dort, wo sie schutzwürdige Biotope sowie gefährdete Pflanzenarten zu verdrängen drohen, sollte konsequent und nachhaltig verfolgt werden. Eine chemische Behandlung ist nicht überall möglich. Die Bekämpfung des Bärenklaus gestaltet sich besonders in Uferbereichen von Gewässern, Bachläufen und Wasser-Auffanggräben schwierig. Abstandsregeln zum Schutz der Gewässer erlauben hier den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht. Als Alternative bleiben nur personell und maschinell anspruchsvolle

Beseitigungsmethoden, wie die mechanische Bekämpfung in Form von Ausgraben, Durchtrennen des Wurzelstocks, Samendolden entfernen, die Mahd zu Beginn oder während der Blüte oder das Fräsen (ca. 12 cm tief). Eine einfache und doch nachhaltige Methode ist der Einsatz von Weidetieren.

Das Beweiden dieser Flächen mit Ziegen. Der Einsatz von Schafen wird kontrovers diskutiert, da bei Schafen in der Vergangenheit Verbrennungen auf Haut und Schleimhaut dokumentiert wurden. Ziegen zeigen sich hier besser geeignet, um jedoch ein gesundheitliches Risiko für die Tiere zu vermeiden, sollten sie abwechslungsreich ernährt werden und nicht ausschließlich Bärenklau fressen. Es muss daher genügend alternativ Bewuchs vorhanden sein. Auf den Einsatz von Ziegen haben sich schon einige Ziegenhöfe eingestellt und bieten ihre Herden gegen Gebühr zur Abweidung solcher Flächen an. Die Beweidung sollte im Frühjahr beginnen, so dass die Tiere die frisch austreibende Bärenklau pflanze an Aufwuchs und Samenbildung hindert. Es können im ersten Jahr 4 oder mehr Beweidungen nötig sein um ein Aussamen der Pflanzen zu verhindern.

Die Beweidungsintervalle verlängern sich aber mit der Zeit und die Dichte der Herkulesstauden nimmt ab, bis sie schließlich nur noch wenige Pflanzen zählt oder sogar ganz verschwindet. Das Fleisch und die Milch der Ziegen sollten nicht für die Lebensmittelherstellung verwendet werden. Der Einsatz von Ziegen bedarf keiner Genehmigung nach § 12 (2) PflSchG.

## Sachkunde

Die Ausbringung der genehmigten Pflanzenschutzmittel darf nur durch eine Person erfolgen, die im Sinne der Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung sachkundig ist (ausgebildete Gärtner, Landwirte und Forstwirte verfügen auf Grund ihrer Ausbildung über diese Sachkunde) und an regelmäßigen Fortbildungen teilgenommen hat.

<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/sachkunde/fortbildung-im-pflanzenschutz/>

Werden die Pflanzenschutzarbeiten nicht selbst vom Antragsteller, sondern von speziellen Betrieben durchgeführt, unterliegen diese Betriebe der Anzeigepflicht nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes. Bei Ausschreibung der Pflanzenschutzarbeiten sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Informationen dazu finden Sie hier:

<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/sachkunde/registrierung-anwender-fuer-andere-berater-abgeber/>

Bei Problemen mit dem Onlineformular wenden Sie sich bitte an:

Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
Schanzenfeldstraße 8  
35578 Wetzlar

Adriana Kleppe (Sachbearbeitung)

Tel.: 0641 303 5262

E-Mail: [adriana.kleppe@rpgi.hessen.de](mailto:adriana.kleppe@rpgi.hessen.de)

Anne Willig (Sachgebietsleitung)

Tel.: 0641 303 5225

E-Mail: [anne.willig@rpgi.hessen.de](mailto:anne.willig@rpgi.hessen.de)

Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.